BRIGITTE DEGLER-SPENGLER

»Zahlreich wie die Sterne des Himmels«

Zisterzienser, Dominikaner und Franziskaner vor dem Problem der Inkorporation von Frauenklöstern*

Mit den Sternen des Himmels vergleicht Jakob von Vitry (1180-1254) die Zisterzienserinnenklöster, die Gott gesegnet habe, indem er sagte: »Wachset und mehret euch und füllet den Himmel«. Und er berichtet, daß in die zahlreichen neugegründeten Klöster die Jungfrauen geströmt und die Witwen geeilt seien und verheiratete Frauen mit Zustimmung ihrer Gatten ihre fleischliche Ehe in eine geistliche verwandelt hätten. Adelige und vermögende Frauen hätten irdische Erbschaften und Besitztümer zurückgelassen. Jungfrauen aus edlen Geschlechtern hätten die angebotenen Ehen verachtet und sich Christus in Armut und Demut vermählt. So seien allein in der Diözese Lüttich in kurzer Zeit sieben Zisterzienserinnenklöster entstanden und mit frommen Frauen wie mit Lilien und Veilchen geschmückt worden. Er glaube sicher und habe zuverlässig vernommen, daß, selbst wenn es dreimal so viele Klöster in jener Provinz gäbe, die Lilien niemals fehlen würden1. Dieses anmutige Bild zeichnete Jakob von Vitry von den Zisterzienserinnen. Jakob von Vitry schätzte nicht nur die Zisterzienserinnen hoch ein, er war ein Bewunderer der religiösen Frauenbewegung, deren Aufblühen er während seiner Jahre als Chorherr und Prediger in Flandern aus nächster Nähe und in engem Kontakt mit den frommen Frauen beobachtet hatte². Das plötzliche Entstehen von Zisterzienserinnenklöstern in so großer Zahl war eine Begleit- und Folgeerscheinung der religiösen Frauenbewegung. Diese war ihrerseits Teil des allgemeinen religiösen Aufbruchs im 12. und 13. Jahrhundert, der von der Idee der »Vita apostolica et evangelica« bestimmt wurde. Der Wunsch, Christus und den Aposteln in Armut nachzufolgen, veranlaßte zahlreiche Männer und Frauen dazu, ein religiöses Leben aufzunehmen.

Jakob von Vitry schrieb die »Historia occidentalis«, in der er sich so begeistert über die Zisterzienserinnen äußert, um 1220. Im gleichen Jahr traf das Generalkapitel der Zisterzienser

^{*} Dieser Vortrag wurde im Rahmen der Studientagung »Die Zisterzienser« gehalten, die von Geschichtsverein und Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 29. Juli bis 3. August 1984 in Weingarten veranstaltet wurde. Der Text blieb im wesentlichen unverändert und wurde für die Publikation mit den notwendigsten Anmerkungen versehen.

¹ JOHN FREDERICK HINNEBUSCH, The Historia Occidentalis of Jacques de Vitry. A critical edition [Diss. Freiburg/Schweiz] (Spicilegium Friburgense 17), Freiburg/Schweiz 1972, 116–118. Hier eine verkürzte Übersetzung von S. 117, Zeile 7ff.

² Zu Jakob von Vitry und seinen Kontakten zur religiösen Frauenbewegung vgl. Joseph Greven, Die Anfänge der Beginen. Ein Beitrag zur Geschichte der Volksfrömmigkeit und des Ordenswesens im Hochmittelalter (Vorreformationsgeschichtliche Studien 8), Münster i. Westf. 1912, bes. 54ff., 119ff. – Herbert Grundmann, Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Untersuchungen über die geistlichen Zusammenhänge zwischen der Ketzerei, den Bettelorden und der religiösen Frauenbewegung im 12. und 13. Jahrhundert und über die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Mystik [1935]. Anhang: Neue Beiträge zur Geschichte der religiösen Bewegungen im Mittelalter [1955], 2. Aufl. Hildesheim 1961, 170ff. und Nachträge (541).

erstmals Vorkehrungen, um die Aufnahme von Frauenklöstern in den Orden einzuschränken: »Es ist zu verhindern, daß dem Orden künftig Nonnenklöster inkorporiert werden«³, lautet sein Beschluß. Der Gegensatz zwischen der bewundernden Schilderung Jakobs von Vitry und

dem knappen Statut des Generalkapitels könnte nicht größer sein.

Im Jahre 1219 legte die 18jährige vornehme Bologneserin Diana von Andalò vor Dominikus und seinen Brüdern die Gelübde ab⁴. Sie plante, ein Frauenkloster zu gründen, das der Predigerorden leiten sollte. Dominikus begünstigte ihr Vorhaben. Jedoch stellten sich der Ausführung verschiedene Hindernisse in den Weg, wahrscheinlich regten sich auch bereits erste Widerstände im Orden. Dominikus starb 1221. Diana begab sich zunächst in ein Benediktinerinnenkloster. 1223 konnte zwar ihr eigenes Kloster St. Agnes errichtet werden, aber der Orden weigerte sich, die Aufsicht darüber in der gleichen umfassenden Form zu übernehmen wie über seine drei älteren Frauenklöster in Prouille, Madrid und Rom. Die Inkorporation von St. Agnes geschah erst 1227 auf energisches Einschreiten des Papstes hin. Der Eifer, den die Predigerbrüder am Anfang bei der Gewinnung von Frauen zeigten, steht in merkwürdigem Gegensatz zu der abwehrenden Haltung, die der Orden nur wenige Jahre später den Frauen gegenüber einnahm.

In der Palmsonntagsnacht des Jahres 1212 kleideten Franziskus und seine Brüder in Assisi Klara von Favarone ein. Auch sie mußte einige Wochen in Benediktinerinnenklöstern zubringen, bis sie sich zusammen mit anderen Frauen bei der Kirche St. Damian niederlassen konnte. In den ersten Jahren lebten die Schwestern nach einer »Forma vivendi« des Franziskus. Zweifellos hatte Franziskus die Klostergründung Klaras gewollt und betrachtete den Konvent von St. Damian als Teil seiner Gemeinschaft. Dennoch ist von ihm jener häßliche Vergleich überliefert, den er aus Empörung darüber gezogen haben soll, daß während seiner Abwesenheit im Orient der Kardinal Hugolin von Ostia einem Minderbruder die Visitation weiterer Frauenklöster in Italien übertragen hatte. Franziskus soll gesagt haben: »Bisher saß uns die Fistel im Fleisch, und es war Hoffnung auf Heilung; nun ist sie in die Knochen gedrungen und wird unheilbar sein«⁵. Es gelang ihm, in Verhandlungen mit der Kurie die Maßnahme rückgängig zu machen. Diese Vorgänge spielten sich 1220 ab, also zu dem Zeitpunkt, als auch bei den Zisterziensern und Dominikanern der Widerstand gegen den Anschluß von Frauenklöstern vernehmbar geworden war.

»Sterne des Himmels« und »Fisteln in Fleisch und Knochen«. In solch gegensätzlichen Bildern von Frauenklöstern stellte sich die Reaktion dar, die die Frömmigkeitsbewegung der Frauen hervorrief: Bewunderung und Verehrung einerseits, Angst und Abwehr andererseits. Wie ist sie zu erklären? Überall wo Mönche und Brüder die neue Frömmigkeit vorlebten und verkündeten, trafen sie auf Frauen, die nach einer religiösen Lebensform suchten. Von diesen Frauen erhielten die Ordensleute erste Unterstützung, umgekehrt leisteten sie ihnen seelsorgerliche Hilfe. Zwischen den Mönchen und Brüdern und den religiösen Frauen entstanden spontan vielfältige Beziehungen. Umso länger dauerte es anschließend, bis für die eingegangenen Bindungen eine angemessene rechtliche Form gefunden war. Die gegensätzlichen Bilder

4 Zum folgenden vgl. Grundmann, Religiöse Bewegungen 213-218 und Nachträge (541).

³ STATUTA CAPITULORUM GENERALIUM ORDINIS CISTERCIENSIS, ab anno 1116 usque ad annum 1786, hrsg. von Joseph-Marie Canivez, 8 Bde. (Bibliothèque de la Revue d'histoire ecclésiastique 9–14 B), Louvain 1933–1941; Bd. 1, 517 Nr. 4.

⁵ Hrsg. von Livarius Oliger, in: Archivum Franciscanum Historicum 5, 1912, 419f.; ebd. 12, 1919, 383 f. – Vgl. dazu Grundmann, Religiöse Bewegungen 263 mit Anm. – Roberto Rusconi, L'espansione del francescanesimo femminile nel secolo XIII in: Movimento religioso femminile e francescanesimo nel secolo XIII (Atti del VII convegno internazionale, Assisi, 11–13 ottobre 1979), Assisi 1980, 263–313, bes. 279–284.

drücken also zwei Phasen der Begegnung der Orden mit der religiösen Frauenbewegung aus: die Hochstimmung des Anfangs und den Unmut im folgenden langwierigen Prozeß der

institutionellen Ausgestaltung⁶.

Diesen Vorgängen soll im folgenden nachgegangen werden. Sie werden nicht zum ersten Mal dargestellt und untersucht. Herbert Grundmann widmete 1935 der religiösen Frauenbewegung mehrere Kapitel seines bahnbrechenden Werkes über die religiösen Bewegungen des Mittelalters. Er löste die »Geschichten« der Dominikanerinnen und Klarissen wie auch der Beginen aus der isolierten Betrachtungsweise der einzelnen Ordenshistoriographien und beschrieb sie gesamthaft und vergleichend als Geschichte der religiösen Frauenbewegung⁷. Diese ist weitgehend eine Geschichte der Begegnung mit den verschiedenen Orden. Der Schwerpunkt von Grundmanns Buch liegt, was die Frauenbewegung betrifft, im 13. Jahrhundert, folglich werden die Dominikanerinnen, Klarissen und Beginen darin eingehend behandelt, während die Zisterzienserinnen und Prämonstratenserinnen, deren Anfänge im 12. Jahrhundert liegen, am Rande bleiben. Die Geschichte der Zisterzienserinnen wurde 1982 innerhalb der »Helvetia Sacra« untersucht⁸, während eine Darstellung der Prämonstratenserinnen bisher noch fehlt⁹. - Die Orden wurden nicht nacheinander, wie man sich gerne vorstellt, sondern gleichzeitig mit der religiösen Frauenbewegung konfrontiert, so daß in den verschiedenen Ländern jeweils mehrere Orden auf dem Betätigungsfeld der Frauenseelsorge zusammentrafen. In den westlichen Diözesen des Reiches z.B. wirkten die Zisterzienser und Dominikaner unter den frommen Frauen zur gleichen Zeit, während die Franziskaner etwas später hinzutraten. Diese Parallelität zeigt sich sehr deutlich im Bistum Konstanz 10. In deren Schweizer Gebiet wurden im 13. Jahrhundert von 1230 an zwölf Zisterzienserinnen- und zehn Dominikanerinnenklöster und von 1253 an drei Klarissenklöster gegründet 11. Die hohe Beteiligung der Zisterzienser an der Errichtung von Frauenklöstern im 13. Jahrhundert, wo man im allgemeinen glaubt, die Bettelorden, also die Dominikaner und Franziskaner, beherrschten das Feld, ist überraschend. Es scheint mir daher nötig, die Zisterzienser stärker als es bisher geschehen ist

6 Von der Institutionalisierung der Orden her beschreibt Kaspar Elm ihr verändertes Verhältnis zu den religiösen Frauen. KASPAR ELM, Die Stellung der Frau in Ordenswesen, Semireligiosentum und Häresie zur Zeit der heiligen Elisabeth, in: Sankt Elisabeth. Fürstin-Dienerin-Heilige. Aufsätze-Dokumentation-Katalog, Sigmaringen 1981, 7–21, bes. 13, 19.

7 S. GRUNDMANN, Religiöse Bewegungen 11ff., 199-203. Seither ist keine vergleichende Studie mehr

erschienen.

8 HELVETIA SACRA III/3, Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, die reformierten Bernhardinerinnen, die Trappisten und Trappistinnen und die Wilhelmiten in der Schweiz, Bern 1982, darin: BRIGITTE DEGLER-SPENGLER, Die Zisterzienserinnen in der Schweiz [Allgemeine Einleitung], 507–574.

9 Sie gehört zu den dringendsten Desideraten der Forschung über die religiöse Frauenbewegung, s. Brigitte Degler-Spengler, Die religiöse Frauenbewegung des Mittelalters. Konversen-Nonnen-

Beginen, in: RIKG 3, 1984, 75-88, bes. 81 Anm. 6.

10 JOHN B. FREED, Urban Development and the »Cura monialium« in the Thirteenth-Century Germany, in: Viator. Medieval and Renaissance Studies 3, 1972, 311–327; vgl. bes. die Tafel auf S. 313. – S. dazu

ergänzend Helvetia Sacra III/3, 530 mit Anm., und ferner 561 Anm. 74.

11 Für die Zisterzienserinnen s. Helvetta Sacra III/3, bes. 547, und die Artikel zu den einzelnen Klöstern ebd. 575–981 passim. – Für die Dominikanerinnen s. Hieronymus Wilms, Das älteste Verzeichnis der deutschen Dominikanerinnenklöster, (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 24), Leipzig 1928, 15–88. – Martina Wehrli-Johns, Geschichte des Zürcher Predigerkonvents (1230–1524), Zürich 1980, Kap. VII, VIII, X. – Für die Klarissen s. Helvetta Sacra V/1, Die Franziskaner, die Klarissen und die regulierten Terziarinnen in der Schweiz. Die Minimen in der Schweiz, Bern 1978, 529–605 passim. – Zur religiösen Frauenbewegung in der Schweiz s. den Artikel über das Ordenswesen in der Schweiz, in: Dizionario degli istituti di perfezione 8, Art. »Svizzera«, Rom (in Vorbereitung).

mit der religiösen Frauenbewegung des 13. Jahrhunderts in Zusammenhang zu bringen und den ordensgeschichtlichen Vergleich, den Grundmann zwischen Dominikanern und Franziskanern hinsichtlich der Eingliederung der Frauenklöster zog, auf die Zisterzienser auszudehnen. Dies möchte ich im folgenden versuchen. Dabei soll die Frage im Vordergrund stehen, was den Orden bei der Integration der Frauenklöster Schwierigkeiten bereitete und sie zu ihrer abwehrenden Haltung veranlaßte. Es ist zweifellos von Vorteil, diese Frage für Zisterzienser, Dominikaner und Franziskaner gemeinsam zu untersuchen, denn die Orden reagierten auf die religiöse Frauenbewegung alle in der gleichen Weise, und die Absichten, die sie mit ihren Äußerungen und Handlungen verfolgten, treten am deutlichsten im Vergleich hervor. In der Kürze, die hier zu Gebote steht, hat die Zusammensicht dreier Orden allerdings auch Nachteile. Die Vorgänge können nicht im einzelnen dargestellt, sondern sozusagen nur an Drehpunkten aufgezeigt werden. Dabei bleiben wichtige Aspekte beiseite. Nicht weiter beschrieben wird z. B. die Rolle, die die Bischöfe im Inkorporationsgeschehen spielten. Es sei nur darauf hingewiesen, daß ohne ihre Zustimmung kein Frauenkloster gegründet werden und in die Jurisdiktion der Orden übergehen konnte 12. Mächtige Verwandte und Freunde der Nonnen nahmen oft bedeutenden Einfluß, um die Ordensaufnahme eines Konventes zu erreichen. Auch dieser Gesichtspunkt steht im folgenden am Rande.

Die vorangegangenen Ausführungen warfen Schlaglichter auf die zwiespältige Grundsituation. Auch die Partner und Gegner im Ringen um die Einbindung der religiösen Frauenbewegung in die Orden traten bereits auf: da waren die Ordensgründer Dominikus und Franziskus, die Frauen in ihr religiöses Werk einbezogen; bedeutende Frauen, z. B. Diana von Andalò und Klara von Assisi, die entscheidend dazu beitrugen, die neuen religiösen Ideale einzupflanzen und zu verbreiten; zahlreiche, heute namenlose Mönche, Brüder und Frauen, die überall im Geiste der neuen Frömmigkeit zusammenarbeiteten. Auch von der wachsenden Zahl der religiösen Frauen, von den aus dem Boden schießenden Nonnenklöstern war bereits die Rede; ihnen standen immer zurückhaltender reagierende Ordensleitungen gegenüber. Und nicht zuletzt kam auch das Papsttum ins Blickfeld. Um die Frauen vor Ketzerei zu bewahren und um nicht noch mehr Diversität im nach allen Seiten wuchernden Ordenswesen entstehen zu lassen 13, waren die Päpste an der Regulierung und der Eingliederung der Frauenklöster in die Orden dringend interessiert. Sie schalteten sich ein, koordinierten die Vorgänge, bestimmten sie wesentlich und führten schließlich eine einheitliche Lösung der Inkorporationsfrage herbei.

*

Tart, das erste Zisterzienserinnenkloster, wurde 1120 mit maßgeblicher Beteiligung Stephan Hardings, des dritten Abtes von Cîteaux, gegründet. In den folgenden Jahrzehnten entstand eine Reihe weiterer Frauenklöster, die sogenannte Filiation von Tart. Die überlieferten Beschlüsse des zisterziensischen Generalkapitels für Frauenklöster setzen erst fast 100 Jahre später, zu Beginn des 13. Jahrhunderts, ein. Gleich die ersten Bestimmungen des Generalkapitels zeigen Schwierigkeiten an. 1213 wird den Nonnen der Ausgang ohne Erlaubnis des Vaterabtes, d. h. des Abtes der zugeordneten Männerabtei, untersagt. Weiter wird festgehalten, daß in Zukunft dem Orden nur Frauenkonvente inkorporiert werden sollen, welche die vollständige Klausur annehmen. Von den Frauenklöstern dürfen ohne Genehmigung des

¹² Alle Orden sorgten nach Möglichkeit für klare Exemtionsverhältnisse. Für die Zisterzienser s. STATUTA CAPITULORUM GENERALIUM, Bd. 2, 275 Nr. 7 (1244). Für die Dominikaner s. GRUNDMANN, Religiöse Bewegungen 240 Anm. 96. Für die Franziskaner s. Bullarium Franciscanum 1, hrsg. von JOHANNES HYAZINTH SBARALEA, Rom 1759, 619 Nr. 419 (1252).

¹³ Vgl. den Beschluß des Laterankonzils von 1215, in: CONCILIORUM OECUMENICORUM DECRETA, 3. Auflage, Bologna 1973, 242.

Generalkapitels keine Nonnen ausgesandt werden, um weitere Klöster zu errichten ¹⁴. Es ist offensichtlich, daß der Orden bereits mitten in den Problemen der religiösen Frauenbewegung stand. Sie ging damals in Flandern und Brabant ihrem Höhepunkt entgegen ¹⁵. Vor allem machte den Zisterziensern bereits die große Menge der Frauen zu schaffen. Die Klöster, obwohl ständig neue errichtet wurden, konnten die Frauen, die einzutreten wünschten, nicht mehr fassen. Jakob von Vitry sagt in seinem eingangs zitierten Bericht, daß dreimal so viele Zisterzienserinnenklöster vonnöten gewesen wären, um alle Frauen aufzunehmen. Das Generalkapitel bemühte sich, die unübersichtliche Lage in den Griff zu bekommen, indem es die Gründung neuer Frauenkonvente von seiner Erlaubnis abhängig machte und den Ordensan-

schluß an die Bedingung der strengen Klausur knüpfte.

Dominikus gründete 1206/1207, noch bevor er an den Aufbau seines Predigerordens ging, zusammen mit Diego von Azebes, dem Bischof von Osma, einen Frauenkonvent in Prouille bei Toulouse 16. Er wollte bekehrten Anhängerinnen der Katharer eine Heimstätte und eine alternative religiöse Lebensform anbieten. Zugleich sollte Prouille Ausgangs- und Stützpunkt für sein Predigtwerk sein. Über die ersten Ordnungen von Prouille ist nichts bekannt. Wahrscheinlich 1218 gab Dominikus der Frauengemeinschaft zur Augustinerregel die ersten Konstitutionen, die auf der Gesetzgebung für die Brüder von 1216 beruhten. Sie sind nur in der veränderten Fassung erhalten, die Dominikus 1220/1221 für das Kloster St. Sixtus in Rom ausarbeitete, das nach dem Willen des Papstes ein Reform- und Modellkloster für Frauen werden sollte. Die Konstitutionen von St. Sixtus wurden später auch von Prouille und anderen Klöstern übernommen 17. Sie enthalten strenge Klausurbestimmungen. Mit dem Klausurgebot in engem Zusammenhang stand die Regelung, daß bei jedem Frauenkloster ein Konvent von sechs Brüdern, darunter mindestens drei Priester, wohnen sollte, um die Nonnen zu betreuen. Denn nachdem die Klausur eingeführt war, benötigten die Frauen außer den seelsorgerlichen Diensten auch umfassende Hilfeleistungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, da sie selbst mit der Außenwelt nicht mehr in Kontakt treten konnten.

Klara und Franziskus von Assisi errichteten 1212 den Frauenkonvent St. Damian ¹⁸. Schon bald waren Präzisierungen der »Forma vivendi« notwendig, die Franziskus den Schwestern gegeben hatte. Um mit der Bestimmung des Laterankonzils von 1215 in Einklang zu kommen, das die Gründung neuer Orden verbot, mußte Klara den aus benediktinischer Tradition stammenden Äbtissinnentitel annehmen. Vermutlich erhielt ihr Kloster gleichzeitig das »Privilegium paupertatis«, das den gänzlichen Verzicht auf Eigentum, also nicht nur der einzelnen Schwestern, sondern auch der Gemeinschaft gestattete. Damals übernahmen Klara und ihre Schwestern wahrscheinlich auch die strenge Klausur, wie es den Vorstellungen des

¹⁴ STATUTA CAPITULORUM GENERALIUM, Bd. 1, 405 Nr. 3.

^{15 1216} erbat Jakob von Vitry von Honorius III. für die frommen Frauen des Bistums Lüttich, aber auch Deutschlands und Frankreichs, in Häusern zusammenwohnen zu dürfen. Es gab bereits zu wenige Klöster. S. Grundmann, Religiöse Bewegungen 170. – Robert Burchard Constantijn Huygens, Lettres de Jacques de Vitry, Leiden 1960, 74.

¹⁶ Zum folgenden s. Marie-Humbert Vicaire, Histoire de Saint Dominique, 2 Bde., Paris 1957; Bd. 1, 235–274. – Bd. 2, 278–297 und App. VIII: La régle de Saint-Sixte, 386–396; letzte Ausgabe Paris 1982;

Bd. 1, 241–280. – Bd. 2, 269–288.

¹⁷ Erhalten in den Konstitutionen von 1232 für die Magdalenerinnen in Deutschland, überliefert in einer Bulle von 1291 (hrsg. von André Simon, L'ordre des Pénitentes de Ste Marie-Madeleine en Allemagne au XIII^{me} siècle, Fribourg/Suisse 1918, 142–153), s. VICAIRE, Saint Dominique, Paris 1957, 2. Bd., 386 f. 18 Zum folgenden s. Grundmann, Religiöse Bewegungen 253 ff. – Movimento religioso femminile e francescanesimo nel secolo XIII, Assisi 1980 (Atti del VII convegno internazionale, Assisi 11–13 ottobre 1979), darin die Artikel von Clara Gennaro, Raoul Manselli und besonders Roberto Rusconi (L'espansione del francescanesimo femminile nel secolo XIII, 263–313).

Kardinals Hugolin von Ostia entsprach, der sich als päpstlicher Legat in der Toskana engagiert um die Organisation der Frauenklöster Mittelitaliens bemühte. Seine Konstitutionen, die er 1218/1219 für diese Klöster ausarbeitete, akzeptierte unter Wahrung der franziskanischen »Forma vivendi« und des Armutsprivilegs auch St. Damian. Ein Ausgleich schien gefunden zu sein zwischen der neuen Konzeption Klaras und Franziskus' von einer armen, besitzlosen Klostergemeinschaft, die von ihrer Hände Arbeit und von Almosen lebte, und herkömmlichen Auffassungen, repräsentiert durch Hugolin von Ostia, dem späteren Gregor IX. Der Weg war jedoch nur gangbar, wenn bei den Frauenkommunitäten Brüderkonvente wohnten, die die Schwestern geistlich betreuten und für sie, die ihr Kloster nicht verlassen konnten, Almosen sammelten. Aber der Orden weigerte sich in der Folge, diese in St. Damian und vermutlich einigen anderen Konventen geübte Praxis auf weitere Frauenklöster zu übertragen.

Auch die Zisterzienser äußerten sich ablehnend zur Frage des männlichen Personals bei den Frauenklöstern. Das Generalkapitel beschloß 1222, den Papst zu bitten, daß er den Orden nicht zwingen möge, Mönche und Konversen zur Besorgung der weltlichen Geschäfte in die Frauenklöster zu schicken, um dort zu wohnen, da dies dem Orden schaden könne ¹⁹. Die Zisterzienseräbte waren zweifellos beunruhigt über die aufwendigen Lösungen des Problems Nonnenseelsorge, die von der Kurie anscheinend vorgesehen waren und die sich in einigen Frauenklöstern der Bettelorden bereits angebahnt hatten. Bei der Tendenz der Kurie, die Organisation der Frauenklöster möglichst einheitlich zu gestalten, fürchteten sie, gleiche oder

ähnliche Regelungen übernehmen zu müssen.

Überblickt man also die ersten Jahre des Zusammentreffens von Orden und religiöser Frauenbewegung bis etwa 1220, so zeichnet sich die folgende Entwicklung ab: nach den spontanen und selbstverständlichen Begegnungen zwischen Ordensleuten und religiösen Frauen im Geiste der neuen Frömmigkeit begann die Zeit der rechtlichen und institutionellen Ausformung der eingegangenen Beziehungen. In allen Orden entstanden erste Gesetzgebungen für Frauenklöster. Die Kurie brachte ihren Mitsprachewillen zu Geltung. Als einheitliches Organisationsmuster für Frauenklöster wurde die Klausur festgelegt. Sie hatte den Nachteil, daß sie ein hohes Maß der Betreuung der Nonnenkonvente durch die Mönche und Brüder erforderte, besonders auch in wirtschaftlichen Dingen. Die Orden widersetzten sich, als es sich darum handelte, Mönchs- und Brüderkonvente für eine größere Anzahl Frauenklöster bereitzustellen. Die Zeit um 1220 war nämlich genau auch der Moment, in dem sich das zahlenmäßige Ausmaß der religiösen Frauenbewegung zu zeigen begann.

Der Widerstand der Orden mußte umso stärker werden, je mehr Frauenkonvente um die Inkorporation nachsuchten ²⁰. Für die Zisterzienser, die im heutigen Belgien und westlichen Deutschland als erste auf die religiöse Frauenbewegung stießen, wurde das Problem zuerst brennend. Weder die Vorschrift der strengen Klausur als Inkorporationsbedingung von 1213 noch der erste Versuch von 1220, den Andrang der Frauenklöster zum Orden abzuschwächen,

19 STATUTA CAPITULORUM GENERALIUM, Bd. 2, 19 Nr. 30.

²⁰ Zum gesamten Vorgang der Integration der religiösen Frauenbewegung in die Orden, der im folgenden beschrieben wird, s. für die Zisterzienser Helvetia Sacra III/3, 519–528. – Für die Dominikaner Grundmann, Religiöse Bewegungen 208–252, 274–303. – Ferner Otmar Decker, Die Stellung des Predigerordens zu den Dominikanerinnen (1207–1267), Vechta 1935 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 31). – William A. Hinnebusch, The History of the Dominican Order 1, New York 1965, 377–415. – Für die Franziskaner Grundmann, Religiöse Bewegungen 253–284, 303–312. – Rusconi, L'espansione del francescanesimo femminile. Die Einzelbelege finden sich soweit sie nicht angegeben sind, in Helvetia Sacra III/3 und Grundmann.

hatte etwas genützt. Es waren weiterhin zahlreiche zisterziensische Frauenkonvente gegründet und auch in den Orden aufgenommen worden ²¹. 1228 machte das Generalkapitel einen zweiten energischeren Vorstoß, den Zustrom einzudämmen: es entschied, daß im Namen des Ordens kein Frauenkloster mehr gebaut noch dem Orden angeschlossen werden solle. Der Orden werde die Frauenkonvente nicht hindern, nach den zisterziensischen Konstitutionen zu leben, er werde aber weder Seelsorge noch Visitation übernehmen. Dieser Bestimmung folgen

Strafandrohungen für Mönche und Äbte, die dem Statut zuwiderhandeln.

Im gleichen Jahr verbot auch das Generalkapitel der Dominikaner den Brüdern des Ordens unter Strafe der Exkommunikation, künftig daraufhinzuarbeiten, daß dem Orden die Aufsicht über Nonnen oder religiöse Frauen übertragen werde; es untersagte den Brüdern für die Zukunft auch streng, Frauen einzukleiden oder ihre Profeß entgegenzunehmen. Bei den Dominikanern war das zunächst noch eine vorbeugende Maßnahme. 1228 gehörten erst vier Frauenklöster zum Orden, die sich auf Südfrankreich, Spanien und Italien verteilten. Aber die Ordensleitung hatte bereits die Probleme erkannt, die aus dem Norden auf sie zukamen. Es gehe nicht um die Schwestern, die bereits zum Orden gehörten, begründete der General Jordan von Sachsen († 1237) die Maßnahme des Kapitels, sondern darum, daß in einigen Provinzen, besonders in Deutschland, die Predigerbrüder Dirnen und junge Frauen, die sich zur Buße bekehren und Keuschheit geloben wollten, ohne weiteres einkleideten und ihnen die Gelübde

abnähmen; dagegen müsse eingeschritten werden.

Aus den Kapitelsbeschlüssen der Zisterzienser und Dominikaner wird deutlich, daß nicht nur der Andrang der Frauen zum Ordensleben, sondern auch die Bereitwilligkeit der Mönche und Brüder, sie anzunehmen, die Zahl der Frauenkonvente ansteigen ließ. Das Interesse der Frauen, die aus religiösen und sozialen Gründen dringend nach Klöstern verlangten, traf mit dem Eifer der Mönche zusammen, ihre Orden auszubreiten. Die einzelnen Ordensmitglieder packten die Aufgaben, die sich ihnen stellten, pragmatisch an. Um den Frauen entgegenzukommen, förderten sie die Entstehung von Frauenklöstern und deren Eingliederung in die Orden. Dabei nahmen sie auch die gesellschaftlichen und spirituellen Vorteile wahr, die ihnen die Nonnenseelsorge vermittelte²². Die Generalkapitel als übergeordnete Instanzen sahen sich dagegen, um Mißstände zu verhüten, zu einer prinzipielleren Haltung veranlaßt. Der Dominikanergeneral Jordan von Sachsen nennt die Gefahren beim Namen. Außer vornehmen Frauen, von denen in idealisierenden Darstellungen zur Frühzeit der religiösen Frauenbewegung vor allem die Rede ist, begehrten Frauen aller Schichten, darunter auch Dirnen, zum Ordensleben zugelassen zu werden. Nicht zufällig wurde 1227, also gleichzeitig, in Deutschland der Orden der Büßerinnen der hl. Maria Magdalena ins Leben gerufen, der ehemalige Prostituierte aufnahm²³. Die Menge der Frauen, die in Klöster einzutreten wünschte, ließ sich damals zahlenmäßig und sozial nicht mehr überblicken und einschätzen. Angesichts dieser Situation verboten Zisterzienser und Dominikaner ihren Mönchen und Brüdern jede Tätigkeit unter Frauen, die zu festen Bindungen an die Orden führen konnte.

Auch die Franziskaner sahen sich vor. Schon 1221 hatte die sogenannte »Regula non bullata«, die nicht rechtskräftig gewordene Regel, bestimmt: »Kein Bruder darf das Gehorsamsgelübde einer Frau entgegennehmen; nachdem er ihr geistlichen Zuspruch gegeben hat,

²¹ S. die Zahlenangaben für einzelne Diözesen (bis 1230) bei Ernst Günther Krenig, Mittelalterliche Frauenklöster nach den Konstitutionen von Cîteaux unter besonderer Berücksichtigung der fränkischen Nonnenkonvente, in: ASOC 10, 1954, 1–105, hier 12 Anm. 4; bei Freed, Urban Development 313 (bis 1228).

²² S. HELVETIA SACRA III/3, 556.23 SIMON, L'ordre des Pénitentes.

mag sie ihre Buße vollziehen, wo sie will«. Die »Regula bullata« von 1223, die die päpstliche Bestätigung erhielt, sah dann immerhin vor, daß Brüder nach Vereinbarung mit der Kurie in Frauenklöstern tätig sein konnten. Nach dem Tode des Franziskus ordnete die Kurie die unklaren Verhältnisse in ihrem Sinn. 1227 unterstellte Gregor IX. (1227–1241), der ehemalige Kardinal Hugolin von Ostia, den Franziskanern kurzerhand 22 Frauenklöster in Mittelitalien;

sie bildeten den Anfang des St. Damiansordens, des späteren Klarissenordens.

In dieser Art griffen die Päpste in den folgenden Jahrzehnten autoritativ in die Vorgänge zwischen Orden und Frauenklöstern ein. Die Orden, die bisher gegen den übermäßigen Zustrom der Frauen und die allzu großzügige Praxis ihrer Mitglieder, sie aufzunehmen, angekämpft hatten, mußten nun zusätzlich Mittel und Wege finden, um gegen die päpstliche Politik zu bestehen, deren Ziel es war, die Eingliederung der Frauenkonvente energisch voranzutreiben. Alle Orden wandten die gleiche Strategie an: Als erste reagierten die Zisterzienser. Sie beschlossen 1230, dem Papst die Entscheidung des Ordens von 1228, keine Frauenklöster mehr aufzunehmen, mitzuteilen und bei ihm zu erwirken, daß seine Inkorporationsanträge künftig nur Geltung haben sollten, wenn er darin diesen Ordensbeschluß außer Kraft setze. Dem Papst sollte zu Bewußtsein gebracht werden, daß die Inkorporationen, die er verfügte, nicht im Sinne des Ordens waren, auch wenn er sie akzeptieren mußte. Ob der Papst den Zisterziensern ihre Bitte schon damals erfüllte, ist unsicher. Unter anderem versuchte der Orden damit, seinem Beschluß von 1228 mehr Wirksamkeit zu verschaffen. Die Frauenklöster konnten im Prinzip seit 1228 nur noch auf Befehl des Papstes inkorporiert werden²⁴. Wenn dieser sich nun dazu bestimmen ließ, seine Autorität mit Rücksicht auf den Orden sparsamer einzusetzen, mußte dies die Sperre gegenüber den Frauenklöstern erhöhen.

Aber gerade weil der Weg in den Orden am sichersten über den Papst führte, erfolgten nun die päpstlichen Inkorporationsverfügungen reihenweise. Auch nach 1228 und 1230 vermehrten sich die Zisterzienserinnenklöster »wie die Sterne des Himmels«. Eine Zahlenangabe für Deutschland, das in jenen Jahren von der religiösen Frauenbewegung stark berührt wurde, mag die Verhältnisse andeuten. Um 1250 existierten 220 zisterziensische Frauenkonvente gegenüber nur 15 im 12. Jahrhundert ²⁵. Die Zahl der Frauenkonvente überstieg in Deutschland schließlich die der Männerklöster. Ein großer Teil von ihnen hatte die Ordensaufnahme auf päpstliche Vermittlung hin erreicht. Erst für 1251 liegt die Zusicherung des Papstes an die Zisterzienser vor, daß er keine Inkorporationen von Frauenklöstern mehr erbitten werde, außer er erwähne dabei ausdrücklich die Beschlüsse, die der Orden dagegen gefaßt hatte ²⁶. Aber auch nach dieser Bulle unterließ es der Papst keineswegs, Inkorporationen anzuordnen. Seine Anträge unterblieben erst, als die religiöse Frauenbewegung an Expansionskraft verlor und weniger Konvente

den Ordensanschluß suchten.

24 Bernard Lucet, Les codifications cisterciennes de 1237 et de 1257 (Sources d'histoire médiévale), Paris 1977, 348-355, bes. 349f. (Destinctio XV), 191-196, bes. 192.

26 Ungedruckte Bulle in Bibliothèque municipale Dijon, mss. 598 f. 32°: »Paci et tranquillitati vestre paterna volentes imposterum sollicitudine providere ut quo quietius eo liberius diurnis laudibus intendatis vestris supplicationibus inclinati auctoritate vobis presencium indulgemus ut ad incorporandum ordini vestro aliquas moniales compelli deinceps nequeatis per litteras apostolicas non facientes plenam et

expressam et verbo ad verbum et toto tenore presentis indulgencie mentionem«.

²⁵ S. Helvetia Sacra III/3, 521 mit Anm. 83–84. – S. auch Simone Roisin, L'efflorescence cistercienne et le courant féminin de piété au XIII^e siècle, in: Revue d'histoire ecclésiastique 39, 1943, 342–378, hier 351–354. – S. ergänzend F. Vongrey-F. Hervay, Kritische Bemerkungen zum »Atlas de l'ordre cistercien« von Frédéric van der Meer (2. Teil), in: Analecta Cisterciensia 23, 1967, 115–152, hier 137f. Nach diesen Schätzungen belief sich die Zahl der Zisterzienserinnenklöster in Deutschland Ende des Mittelalters auf 255 (gegenüber 75 Männerklöstern). Im gesamten betrug die Zahl der Frauenklöster bei den Zisterziensern am Ende des Mittelalters 654 (gegenüber 742 Männerklöstern).

Die Dominikaner ließen sich 1239 durch eine Bulle versprechen, daß sie künftig nicht mehr zur Aufsicht und Visitation von Klöstern und Kirchen, zur Durchführung von Rechtshändeln und Verkündigung von Bannbullen sowie zur Übernahme der Seelsorge bei Nonnen und anderen religiösen Frauen verpflichtet werden dürften, es sei denn, der Papst hebe diese Zusicherung jeweils ausdrücklich durch eine sogenannte Abrogationsklausel auf. Mit Hilfe dieser Bulle verschärften die Dominikaner in den folgenden Jahren ihre Abwehrmaßnahmen gegen die Frauenklöster. Das Generalkapitel von 1242 verhängte Strafen gegen Brüder, die Nonnen und anderen religiösen Frauen die Sterbesakramente gereicht hatten, sich in ihre Leitung eingemischt oder Visitationspflichten bei ihnen übernommen hatten. Die Brüder sollten solche Tätigkeiten nur noch ausüben dürfen, wenn sie – wie 1239 festgelegt – vom Papst unter Anwendung der Abrogationsklausel befohlen worden waren. Das traf rückwirkend die Frauenkonvente, zu denen bereits vor 1239 Seelsorgebeziehungen bestanden hatten, ohne daß sie durch entsprechende Bullen abgesichert waren. Sogar die Bindungen zu seinen ersten Frauenklöstern versuchte der Orden zu lockern. In St. Sixtus zu Rom berief er den Brüderkonvent ab und verbot, daß sich Brüder weiterhin zur Seelsorge dort fest aufhielten. Auf päpstlichen Einspruch hin mußte aber das alte Verhältnis zu diesem Kloster rasch wiederhergestellt werden. Dann erfolgte der Gegenzug des Papstes. Innozenz IV. (1243-1254) verfügte 1245 die Inkorporation des französischen Frauenklosters Montargis in den Dominikanerorden. Es war von Amicie von Joigny, einer Tochter des Grafen Simon von Montfort, der mit Dominikus befreundet gewesen war, gegründet worden. Auf demselben Weg, durch päpstlichen Befehl, geschahen kurz darauf die Ordensaufnahmen zahlreicher weiterer Konvente in Deutschland. Bis 1250 mußten die Dominikaner allein in der deutschen Provinz mindestens 32 Frauenklöster übernehmen. Bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts (1303) stieg ihre Zahl auf 74 bzw. 81 an. Damit betreuten die deutschen Dominikaner mehr als die Hälfte aller dominikanischen Frauenklöster überhaupt. Die Zahl der Frauenkonvente übertraf im deutschen Ordensgebiet die Zahl der Männerklöster²⁷.

Auch die Franziskaner mußten sich weitere Inkorporationen gefallen lassen. Am 2. Juni 1246 unterstellte Innozenz IV. dem Orden an einem Tag 14 Frauenklöster in Italien, Spanien und Frankreich. Dabei ging der Papst nicht allzu wählerisch vor. In den folgenden Jahren beschwerten sich die Franziskaner mehrfach, daß auch Bullen an Frauen gegangen seien, die »im Innern mit Sünden beladen, nach außen aber den Anschein von Frömmigkeit gebend« zuchtlos in der Welt herumzogen und vorgaben, Klöster des St. Damiansordens gründen zu wollen. Und auch die Franziskaner versuchten schließlich auf dieselbe Weise wie vorher die Zisterzienser und Dominikaner, den Papst zu mehr Überlegung in der Sache der Frauenklöster zu zwingen. Der Orden erbat sich 1250 die Indulgenz, die mit derjenigen für die Dominikaner von 1239 gleichlautet, daß seine Mitglieder zu gewissen Diensten, u. a. zur Seelsorge in Frauenklöstern, nicht mehr herangezogen werden dürften, außer der Papst hebe eben diese Zusicherung auf. Aber auch den Franziskanern half dies wenig. 1255 waren ihnen in der Oberdeutschen Provinz zwar erst vier Frauenklöster unterstellt, aber im Jahre 1316 betrug deren Zahl in allen deutschen Ordensprovinzen 40. Anders als die dominikanischen befanden sich die meisten franziskanischen Frauenklöster in Italien, wo 1316 deren 198 gezählt wurden²⁸.

Zur Situation von Orden und religiöser Frauenbewegung um die Mitte des 13. Jahrhunderts läßt sich also das Folgende festhalten: um 1250 hatte die religiöse Frauenbewegung ihren zahlenmäßigen Höhepunkt erreicht. Sie umfaßte eine Menge Frauen aller Schichten von vornehmen bis hin zu vagabundierenden Frauen. Während die Mönche und Brüder den Frauen

²⁷ Die Zahlen nach Grundmann, Religiöse Bewegungen 312–314.28 Ebd.

entgegenkamen und die Entstehung von Klöstern förderten, trafen die Ordensleitungen Vorsichtsmaßnahmen. Sie richteten sich nicht zuletzt gegen die Päpste, die immer häufiger Inkorporationen von Frauenkonventen in die Orden verfügten. Schließlich waren durch die divergierenden Entscheidungen von Orden und Kurie die Verwirrung und die Rechtsunsicherheit bei allen Beteiligten so groß geworden, daß es sich nicht länger hinausschieben ließ, nach einer grundsätzlichen Regelung zu suchen.

*

Im wesentlichen war die zukünftige Regelung bereits in den Bullen enthalten, mit denen Innozenz IV. 1245 und 1246 den Dominikanern und Franziskanern je eine ganze Reihe von Frauenklöstern inkorporiert hatte²⁹. Diese Bullen, die für beide Orden gleich lauten, umschreiben die Aufgaben, die diese in den Frauenklöstern zu übernehmen haben. Der General und der zuständige Provinzial sind verpflichtet, die Frauenklöster persönlich oder durch geeignete Vertreter zu visitieren und sie, wenn nötig, an Haupt und Gliedern zu reformieren. Sie sollen die Beichten der Nonnen hören und ihnen die Sakramente spenden. Da aber die Brüder nicht gehalten sind, heißt es in den Bullen weiter, bei den Frauenklöstern feste Wohnung zu nehmen, sollen die Ordensoberen geeignete Kapläne anstellen, die Beichte hören und Sakramente spenden können. Die Orden wurden also für die Zukunft der Verpflichtung enthoben, bei den Frauenklöstern Brüderkonvente wohnen zu lassen. Die Seelsorge konnte an Weltpriester delegiert werden. Wie stand es mit der Verwaltung des Besitzes der Frauenklöster? Die Bullen äußerten sich nicht darüber. Sowohl die Dominikaner als auch die Franziskaner beeilten sich, die notwendigen Präzisierungen einzuholen, und erhielten kurz hintereinander bestätigt, daß sie auch dazu nicht verpflichtet seien. Nur den ältesten Frauenklöstern gelang es nach Protesten, ihre Brüderkonvente zur Betreuung »in spiritualibus et temporalibus« zu behalten. Das waren bei den Dominikanern Prouille, St. Sixtus in Rom, St. Agnes in Bologna, Montargis und auch St. Agnes in Straßburg, bei den Franziskanern St. Damian und einige weitere italienische Frauenklöster.

Auch bei den Zisterziensern blieb die Regelung der Seelsorge und der Wirtschaftsführung der Frauenklöster dem Gutdünken und den Möglichkeiten des Ordens überlassen 30.

Obwohl nun der Hauptkonfliktpunkt zwischen Orden und Kurie ausgeräumt war, dauerte es bei den Bettelorden noch einige Zeit, bis sie die Aufgabe der Nonnenseelsorge auf der neuen Basis anpackten. Dominikaner und Franziskaner versuchten im Gegenteil zwischen 1250 und 1260 noch einmal, sich der »Cura monialium« zu entledigen. Aber ihre Einsprüche wurden immer formaler. In zähem Hin und Her ging es vor allem noch darum, die Zahl der Frauenklöster, die zu übernehmen waren, klein zu halten; die Franziskaner ließen sich überdies ausdrücklich bestätigen, daß ihre Leistungen gegenüber den Frauenklöstern freiwillig seien. 1259, spätestens 1267 waren aber bei den Dominikanern und 1263 bei den Franziskanern die wichtigsten Fragen der Nonnenseelsorge geregelt. Von nun an bemühten sie sich, die übernommene Aufgabe praktisch und rechtlich zu bewältigen.

Vorausgegangen waren ihnen dabei die Zisterzienser. Bei den Zisterziensern waren die Abwehrmaßnahmen gegen die Inkorporation von Frauenklöstern von Anfang an von Bestimmungen begleitet gewesen, welche die Eingliederung von geeigneten Frauenkonventen ermög-

29 Synoptische Edition der Bullen bei Grundmann, Religiöse Bewegungen 272 f.
30 Vgl. dazu bedingt Krenig, Mittelalterliche Frauenklöster 55–57, besonders zu dem Versuch der Zisterzienser, die Kapläne der Frauenklöster fester an den Orden zu binden. – Vgl. auch Helvetia Sacra III/3, 552–553.

lichen sollten³¹. Durch die strikte Klausur, die sie als Inkorporationsbedingung vorschrieben, sollte eine Auswahl aus der großen Menge der Frauengemeinschaften, die den Ordensanschluß erstrebten, erreicht werden. Die Klausur konnten nur Konvente einhalten, die über genügend Besitz verfügten, um ihre Insassinnen zu ernähren; denn die Nonnen durften ja ihre Klöster weder um zu arbeiten noch um zu betteln verlassen. Für die Inkorporation nicht in Betracht kamen so von vorneherein alle Frauengemeinschaften, die freiwillig aus ihrem religiösen Ideal heraus oder gezwungenermaßen von Arbeitslohn und Almosen lebten. Ferngehalten wurden auf diese Weise auch alle Gruppierungen von Frauen, die sich zu einem religiösen Leben zusammengefunden hatten, aber nicht unbedingt zur klösterlichen Disziplin entschlossen waren. Die Vorschrift, daß die Zahl der Nonnen mit den verfügbaren Einkünften in Relation zu bringen, also ein »Numerus taxatus« zu beachten sei, sollte die inkorporierten Klöster vor Überfüllung schützen und ihre wirtschaftliche Grundlage erhalten. Neben diesen Anordnungen, welche die Voraussetzung zur äußeren Existenz der Frauenklöster bereitstellen und sichern sollten, erließ das zisterziensische Generalkapitel seit Beginn des 13. Jahrhunderts auch laufend Statuten, die das innere Leben der Konvente betrafen, z.B. über die Erziehung von Kindern in den Frauenklöstern, die es verbot, über die Feier der Liturgie, über die Beichtväter, über den Habit der Zisterzienserinnen usw. Bereits 1237 und zum zweiten Mal 1257 wurden die Statuten für die Frauenklöster in die offiziellen Gesetzessammlungen des Ordens aufge-

Auf genau die gleiche Weise nahmen um 1260 die Bettelorden die Integration der Frauenkonvente in die Hand. Die Dominikaner arbeiteten 1259 einheitliche Konstitutionen für ihre Frauenklöster aus, bei den Franziskanern schuf die Regel Papst Urbans IV. (1261–1264) von 1263 die Ordnung, die für die meisten Klarissenklöster verbindlich wurde. Beide Orden inkorporierten nur Frauenkonvente, welche bereit waren, in strenger Klausur zu leben. Eine wirtschaftliche Basis, die für den Lebensunterhalt der eingeschlossenen Nonnen ausreichte, war also auch bei den Dominikanern und Franziskanern Voraussetzung zur Ordensaufnahme. Und auch ihre Oberen versuchten, indem sie je nach Vermögenslage der Konvente Höchstzahlen der Nonnen festsetzten, den Besitzstand der Konvente zu festigen und zu erhalten.

Der Eifer und die Effizienz, mit denen die Orden die Aufgabe der Nonnenseelsorge in Angriff nahmen, nachdem gewisse Fragen geregelt waren, läßt die Annahme zu, daß sie es niemals prinzipiell abgelehnt hatten, Frauenklöster zu betreuen, sondern lediglich um die Bedingungen stritten, unter denen dies geschehen sollte. Daß die Zisterzienser dem Anschluß von Frauenklöstern grundsätzlich positiv gegenüberstanden, scheint mir sicher. Aber auch die Dominikaner und Franziskaner suchten, wie ich vermute und künftige Forschungen bestimmt noch deutlicher machen werden, lediglich nach der angemessenen Form, in der sie Nonnenseelsorge ausüben konnten³². Warum verlief der Integrationsprozeß der Frauenklöster trotzdem so dramatisch? Warum erhoben die Orden zeitweise so lautstarken Protest dagegen? Welche Schwierigkeiten verbargen sich dahinter? Letztere Frage habe ich an den Anfang gestellt. Ich versuche nun, sie zu beantworten, indem ich das Gesagte zusammenfasse und gleichzeitig ein wenig weiter ausführe.

Die Frage nach den Problemen, die die Frauenklöster den Orden bereiteten, ist umso berechtigter, als sowohl Zisterzienser als auch Dominikaner und Franziskaner ihren religiösen

³¹ Dies geht aus der Reihe der Statuten des Generalkapitels für Frauenklöster hervor, zusammengestellt und untersucht in HELVETIA SACRA III/3, 521–528, bes. 524ff.

³² Dieser Gesichtspunkt wurde von Grundmann, Religiöse Bewegungen, weniger herausgearbeitet.

Weg - ich möchte sagen: ganz selbstverständlich - mit Frauen begonnen hatten. Bei den Zisterziensern war daraus im 12. Jahrhundert in enger Verbindung mit Cîteaux die weibliche Filiation von Tart, bei den Bettelorden waren Frauenklöster mit Brüderkonventen entstanden. Beide Organisationsformen zeugen von der anfänglichen engen Zusammenarbeit zwischen religiösen Männern und Frauen. Sehr bald aber zählten die Orden die Frauenklöster zu den Hindernissen, durch die sie von ihren eigentlichen Aufgaben, der Kontemplation und der Predigt, abgehalten wurden. Grund zu diesem Umschwung war zunächst die lange Zeit ungelöste Frage der Brüderkonvente bei den Frauenklöstern³³. Diese Einrichtung, die sich für wenige Klöster bewährt hatte, ließ sich nicht ohne weiteres auf eine größere Anzahl von Frauenklöstern übertragen. Vermutlich fehlte den Orden dazu tatsächlich das Personal; Schwierigkeiten dürfte auch bereitet haben, daß die Brüdergemeinschaften bei den Frauenklöstern eine spezielle Organisation benötigten, die aus der allgemeinen herausfiel. Nach Einführung der Klausur sollte den Brüdern auch die gesamte wirtschaftliche Verwaltung der Frauenklöster überantwortet werden 34. Dies hätte sie unter anderem auch in sämtliche damit verbundenen Streitigkeiten und Prozesse verwickelt. Als die Zahl der Frauenkonvente immer mehr anstieg und die Orden sich deutlich dagegen ausgesprochen hatten, Brüderkonvente bereitzustellen, d. h. auf dieser Basis Frauenklöster zu übernehmen, als die Fronten also heillos festgefahren schienen, kam es gleichzeitig mit päpstlich verfügten Inkorporationsstößen zu einem Kompromiß zwischen Kurie und Orden. Den Orden wurde eine unverbindlichere Inkorporationsform zugestanden, durch die sie zwar die Jurisdiktion über die Frauenklöster erhielten, die ihnen aber erlaubte, Seelsorge und Wirtschaftsführung an ordensfremde Priester und Prokuratoren zu übertragen.

Ab einem bestimmten Moment dürfte die große Zahl der Frauenkonvente oder vielmehr der Andrang aller sozialen Schichten von Frauen zum religiösen Leben, der sich dahinter verbarg, das Grundproblem gewesen sein, dem Zisterzienser, Dominikaner und Franziskaner gegenüberstanden. Es wurde verschärft durch die Bereitschaft von Ordensmitgliedern, die Entstehung von Frauenklöstern zu begünstigen, und das Bestreben der Päpste, den Orden möglichst viele Frauenklöster zu inkorporieren. Im Eifer des Gefechts wurden den Orden auch Konvente empfohlen und zugeteilt, die für das klösterliche Leben nicht qualifiziert waren. Sowohl die Zisterzienser als auch die beiden Bettelorden lösten das heikle Problem, indem sie die Klausur als Inkorporationsbedingung vorschrieben. Da sie nur von Frauenkonventen angenommen werden konnte, die klösterlich leben wollten und die wirtschaftlich abgesichert waren, wurde dadurch eine Selektion erreicht. Darüber hinaus zwang das Klausurgebot die eigenen Ordensmitglieder, bei der Vorbereitung von Inkorporationen vorsichtig zu sein, und der Papst konnte notfalls mit Hinweis darauf veranlaßt werden, eine Aufnahmeverfügung, die er zugunsten eines ungeeigneten Konventes ausgesprochen hatte, wieder rückgängig zu machen.

Auch gegen den übermäßigen und unkontrollierten Zustrom von Frauenkonventen hatten die Orden also verhältnismäßig rasch ein Mittel gefunden. Es war letzten Endes nur ein Organisationsproblem gewesen, das sie in den Griff bekommen mußten. So groß die Schwierigkeiten waren, die Überzahl und vielschichtige soziale Herkunft der Frauen den Zisterziensern, Dominikanern und Franziskanern verursachten, so waren doch zweifellos nicht sie es, die jene grundsätzlich tönenden Ablehnungsbeschlüsse gegen die Nonnenseelsorge

³³ Vgl. dazu auch [Daniel Antonin] Mortier, Histoire des maîtres généraux de l'ordre des frères prêcheurs 1 (1170-1263), Paris 1903, 341-355, bes. 346 f. – Ferner Decker, Die Stellung des Predigerordens 80 f., 100 f.

³⁴ Zur Klausur als Inkorporationshindernis s. LOUIS J. LEKAI, The Cistercians. Ideals and Reality, Kent (Ohio) 1977, 350f., 355.

hervorriefen. Diese waren vielmehr eine Antwort auf die Inkorporationsverfügungen der Päpste, gegen die sich die Orden nicht anders wehren konnten. Wenn schon keine Taten möglich waren, so mußten die Orden doch – schon um Schlimmeres zu verhüten – dem Papst verbal einen gleich harten Standpunkt entgegensetzen. Die scheinbar absoluten Absagen waren außerdem die Folge einer Art »Konkurrenz«, die sich die Orden gegenseitig bereiteten. Kein Orden hätte es sich leisten können, den religiösen Frauen gegenüber toleranter aufzutreten als die anderen; jeder war gezwungen, gleich deutliche Verweigerungsbeschlüsse zu verkünden wie die anderen. Er hätte sonst riskiert, daß ihm zu viele Frauenkonvente angeschlossen worden wären, darunter auch ungeeignete, die andere Orden abgewiesen hatten. Diese Drucksituation, in die die Orden im Zusammenhang mit der religiösen Frauenbewegung geraten waren, brachte die schärferen Töne hervor und verlieh den Vorgängen die Dramatik. Daß daneben – oder besser: dahinter – zwischen den Orden und der Kurie über die Inkorporation der Frauenklöster nüchtern verhandelt wurde, zeigt das juristisch und organisatorisch ausgeklügelte Ergebnis.

In Zusammenarbeit von Päpsten und Orden erhielten im 13. Jahrhundert zahlreiche Frauenkonvente Regel, Konstitutionen und klösterliche Ordnung. Sie gehörten zwar verschiedenen Ordensgemeinschaften an, wiesen aber eine völlig einheitliche und gleichförmige Organisation auf. Der allgemeine Rahmen, nach dem ihre Lebensformen ausgerichtet wurden, war die strenge Klausur. Alle Frauenklöster unterstanden absolut den zuständigen Oberen ihrer Orden, die Zisterzienserinnen den Vateräbten, die Dominikanerinnen und Klarissen den Provinzialen. Diese visitierten die Frauenklöster, d. h. sie führten die geistliche Aufsicht über sie und waren befugt, bei Mißständen einzugreifen. Sie bestätigten die von den Konventen gewählten Äbtissinnen oder Priorinnen. Sie ernannten und kontrollierten die Beichtväter und Prokuratoren, die aber nicht aus dem Orden stammen mußten. Sie entschieden über die Aufnahme von Novizinnen und setzten den »Numerus taxatus« der Konvente fest. Die Vateräbte bzw. Provinziale vertraten die Frauenklöster auch auf den Generalkapiteln der Orden 35.

Daß dies lediglich die Organisationsform war, die das 13. Jahrhundert hervorgebracht hatte, und nicht die einzig mögliche, soll ein abschließender Blick auf die zisterziensische Filiation von Tart im 12. Jahrhundert zeigen ³⁶. Nach 1120 bis zum Ende des Jahrhunderts wurden von Tart aus, dem ersten Zisterzienserinnenkloster, 18 weitere Frauenkonvente gegründet, die dem zisterziensischen System entsprechend die Filiation von Tart bildeten. Analog zu den Äbten des Ordens, die sich in Cîteaux versammelten, kamen die Äbtissinnen der Filiation alljährlich in Tart zusammen. Den Vorsitz bei diesen Kapiteln führte der Abt von Cîteaux. Wie es die Äbte von Gründerklöstern bei den Zisterziensern taten, visitierte auch die Äbtissin von Tart die Konvente ihres Klosterverbandes. Ihre Kompetenzen waren dadurch eingeschränkt, daß auch der Abt von Cîteaux das Visitationsrecht über die Klöster besaß ³⁷. Wenn auch die Rechte, die den Frauenklöstern innerhalb der Filiation von Tart eingeräumt wurden, begrenzt waren, so sind sie doch bemerkenswert verglichen mit den Organisationsformen, die man den Frauenklöstern im 13. Jahrhundert anbot. Im Rahmen der Filiation von Tart besaßen die Frauenklöster immerhin eine direkte Verbindung zur obersten Ordensgewalt und hatten Gelegenheit, Ordensbeschlüsse untereinander zu besprechen. Dies und das Visitationsrecht ihrer »Mutter-

³⁵ Für die Zisterzienserinnen s. HELVETIA SACRA III/3, 548-555. – Allgemein s. JEAN LECLERCQ, Il monachesimo femminile nei secoli XII e XIII, in: Movimento religioso femminile (wie Anm. 5) 61-99, bes. 79-92; dazu die Rezension in: Collectanea Franciscana 53, 1983, 113-120, bes. 113 f.

³⁶ Zum folgenden s. HELVETIA SACRA III/3, 510-516.

³⁷ Nach dem Muster von Tart wurde später die Filiation des spanischen Frauenklosters Las Huelgas aufgebaut.

äbtissin« sicherten ihnen ein gewisses Maß an Mitsprachemöglichkeit und Selbstverwaltung. Beides wurde den Zisterzienserinnen und dann auch den Dominikanerinnen und Klarissen im 13. Jahrhundert nicht mehr zugestanden. Nicht zuletzt vermehrte die strikte Klausur, der auch die Äbtissinnen und Priorinnen unterstellt waren, die Befugnisse von Vateräbten und Provinzialen. – Doch sind die frühen zisterziensischen Organisationsformen für Frauenklöster durch die Jahrhunderte hindurch nicht verlorengegangen. Bei den Bestrebungen, die seit dem II. Vatikanischen Konzil im Gange sind, die Stellung der Frauenklöster im Zisterzienserorden neu zu formulieren, greift man auf die Einrichtungen des 12. Jahrhunderts zurück ³⁸.

³⁸ S. den Bericht von Frau M. Gertrud Schaller, Äbtissin des Klosters Maigrauge (Freiburg/Schweiz), über die Zisterzienserinnen heute in diesem Band 333–337.